

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



## IRAK

Dezernat 7, Stand: 02.01.2008

### Legalisation

Urkunden aus dem Irak können derzeit nicht mehr durch die zuständige deutsche Botschaft in Bagdad/Irak legalisiert werden. Sie sind mit der **Vorbeglaubigung** des irakischen Außenministeriums vorzulegen.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Staatsangehörigkeitsurkunde („Shahadit al-jensie“) und ggf. irakischer Personalausweis / ID-Karte („Hawitt al-Ahwal Al-Medanie“)
- 3) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung in Form eines Auszugs aus dem irakischen Zivilregister, ausgestellt durch die zuständige irakische Heimatbehörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen der entsprechenden Provinz im Irak) (siehe Anmerkung)
- 4) Ab 01.03.2008: Reisepass der Serie „G“. Bis dahin können Iraker, die vor dem 01.04.2007 in die BRD eingereist sind, noch Pässe der Serie „S“ vorlegen. Ab dem 01.03.2008 sind grundsätzlich Pässe der Serie „G“ vorzulegen.
- 5) Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten. In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) Bei Muslimen :  
Scheidungsurkunde/-urteil des Sharia-Gerichts, ggf. ist auch zu belegen, dass eine widerrufliche Scheidung während der Idda-Zeit nicht widerrufen wurde
- b) Bei Nicht-Muslimen (mit Ausnahme der Jakobiten):

Scheidungsurteil des Zivilgerichts nebst Rechtskraftnachweis.

c) Hinsichtlich der Jakobiten liegen keine Erkenntnisse vor.

oder

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den irakischen Rechtsbereich keines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Jedoch ist das ausländische Scheidungsurteil durch die zuständige irakische Behörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen der entsprechenden Provinz im Irak) zu registrieren. Als Nachweis der Registrierung ist der unter „Vorzulegenden Urkunden - Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand“ Ziffer 2) genannte Zivilregisterauszug mit Eintragung der Scheidung vorzulegen.